

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

z.Z. 41271-11/1955 ✓

Betrifft: Adolf Hitler, Vermögensverfall
z.Z. 255.332/19-32/1955

An das

Bundesministerium für Finanzen,
Sekt.VS.

W i e n .

Die Prokuratur nimmt die Zustellung des do. Berufungsbescheides 213.470-34/55 vom 26.8.1955 in der Rückstellungssache Czernin zum Anlass daran zu erinnern, dass nach ha. Ansicht noch vor Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof versucht werden sollte, die Kostenforderung Dris Eggstain vergleichsweise zu befriedigen und eine Klagsrücknahme vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erreichen. Nach Ansicht der Prokuratur erscheint es zweckmässig, dem Kläger jetzt unter Hinweis auf die Berufungsentscheidung im Rückstellungsverfahren einen Vergleich dieses Inhaltes anzubieten und ersucht um die do. Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

Wien, am 1. September 1955

Finanzprokuratur

Erledigt mit Zl. 255332/22-32/55 i.V.:

*Dr. Wehl
(Dr. Remm)*

Bundesministerium für Finanzen	
Empfangt	2. SEP. 1955
Zl. 255332/22-32/55	Beilg. 4

255332/22 offen

*SW (502)
nml zu
217324 u. n*

Unter no. Referat Zl.255.332/19-32/55 wurde zu der von RA.Dr.Herbert Eggstain gem. Art.137 B.-VG. anhängig gemachten Klage gegen die Rep.Österr. auf Zahlung eines Betrages von S 6.500.-- s.A. als Belohnung für den Kläger als Kurator für den verschollenen ehem. Reichskanzler Adolf Hitler die Gegenschrift erstattet. Die Finanzprokuratur hatte in ihrer Äusserung vom 23.8.1955 zur no. Zl. 255.332/19-32/55 der Meinung Ausdruck gegeben, dass im vorliegenden Falle eine Vorschussweise Befriedigung des eingeklagten Anspruches aus budgetären Mitteln angebracht erscheint. Dies vor allem deshalb, weil die Deckung für diese Vorschussleistung unbedingt vorhanden ist, gleichgültig, ob das damals noch offene Rückstellungsverfahren bezüglich des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft positiv oder negativ für die Republik Österreich abgeschlossen wird. Für den Fall der Rückstellung wird der Rep.Österr. voraussichtlich eine Gegenleistung in der Höhe von mehr als 1 1/2 Millionen Schilling zuerkannt werden. Nach Ansicht der Prokuratur war es taktisch empfehlenswert, zunächst die Gegenschrift einzubringen, um auf diese Weise gegen den ungerechtfertigten Vorwurf des Klägers bezüglich der "hartaäckigen Zahlungsverweigerung" Stellung zu nehmen, sodann aber vor einer allfälligen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes durch Klaglosstellung des Klägers dieses Verfahren abubrechen. Die damals für die allernächste Zeit zu erwartende Entscheidung in der gegenständlichen Rückstellungssache sollte nach Empfehlung der FP. zum äusseren Anlass für diese Massnahme verwendet werden.

Mit Berufungsbescheid vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55, wurde der Antrag des Jaromir Czernin auf Rückstellung eines Bildes von Vermeer "Der Maler in seinem Atelier" gemäss den Bestimmungen des Zweiten RStG. abgewiesen.

Die FP. nimmt in ihrer Note vom 1.9.1955, Zl. 41.271-XI/1955, ~~hierzu~~ die Zustellung des genannten Berufungsbescheides zum Anlass, daran zu erinnern, dass nach do. Ansicht noch vor Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof versucht werden sollte, die Kostenforderung Dris. Eggstain vergleichsweise zu befriedigen und eine Klagsrücknahme vor dem Verfassungsgerichtshof zu erreichen. Nach Ansicht der FP. erscheint es zweckmässig, dem Kläger jetzt unter Hinweis auf die Berufungsentscheidung im Rückstellungsverfahren einen Vergleich dieses Inhaltes anzubieten und ersucht die FP. um ho. Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

RA.Dr.Herbert Eggstain, welcher mit Beschluss des BG.Innere Stadt Wien vom 30.5.1952, Zl. 9 P 171/52-2, in der Kuratelsache des Adolf Hitler zum Kurator bestellt worden war, hatte mit Eingabe vom 13.1.1952 unter dem Titel der Kuratorbelohnung eine Forderung i.d.H. v. S 30.000.-- vorbehalten-

lich der endgültigen Bestimmung der ziffernmässigen Höhe des Forderungsbetrages durch das genannte BG. gegen das Verfallsvermögen angemeldet. Um eine Festsetzung dieser nach Ansicht der Abt. 32 stark überhöhten Forderung zu verhindern, wurde die FP. um Wahrung der öffentlichen Interessen im Pflegschaftsverfahren ersucht. Mit Beschluss des IG.f.ZRS.Wien vom 22.5.1953, Zl. 9 P 171/52, 44 R 535/53-15, wurde über Rekurs der FP. die Belohnung des Kurators einschliessl. seiner Barauslagen mit S 6.500.-- bestimmt und ihre Berichtigung dem Kuranden aufgetragen. Dieser Beschluss war in Rechtskraft erwachsen. RA.Dr.Eggstain hatte sodann seine ursprüngliche Forderungsanmeldung mit Eingabe vom 18.6.1953 auf S 6.500.-- samt 4% Zinsen seit 17.3.1953 (das ist dem Tage der Kostenbestimmung durch die erste Instanz) eingeschränkt. Mit Erklärung vom 2.10.1953, Zl. 154.244/44-32/53, hatte die Abt. 32 diese Forderung, deren rechtlicher Bestand auf Grund des vorgenannten Gerichtsbeschlusses nunmehr unbedenklich erschien, in der Höhe von S 6.500.-- anerkannt, hiebei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Realisierung der anerkannten Forderung erst nach Verwertung des verfallenen Vermögens und nur nach Massgabe des Verwertungserlöses erfolgen könne. Diese Erklärung hat die gegenständliche Verfassungsgerichtshofbeschwerde ausgelöst.

Wenn auch in der Gegenschrift zur Verfassungsgerichtshofbeschwerde die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes und die mangelnde Fälligkeit des geltend gemachten Anspruches rechtlich klar ausgeführt wurde, bleibt dennoch zu bedenken, dass im gegenständlichen Verfallsakt mit Sicherheit damit zu rechnen ist, dass der Rep.Österr. nach Abdeckung aller Passiven ein Verwertungserlös aus der Verfallsmasse zufließen wird und lässt dieser Umstand die Erwägung zu, dass der Verfassungsgerichtshof aus materiellen Gründen dahin entscheidet, dass die Rep.Österr. zu Lasten des gesamten zu erwartenden Verwertungserlöses eine vorschussweise Bezahlung des klagsgegenständlichen Betrages zu leisten hat. Im übrigen sei darauf verwiesen, dass in einzelnen anderen Vermögensverfallsakten, in welchen mit Sicherheit zu rechnen war, dass die Vorschusszahlung im zu erwartenden Verwertungserlös Deckung finden wird, derartige Zahlungen bereits geleistet wurden. Es muss aber auch befürchtet werden, dass der Verfassungsgerichtshof generell feststellt, die VSt. hat die angemeldeten, dem Grunde und der Höhe nach anerkannten

1. Einlageblatt z.Zl. 255.332/22-32/55

Eine derartige präjudizielle Entscheidung würde die Arbeit der Abt. 32 beträchtlich erschweren. Gerade die Verfallscausa Adolf Hitler erscheint ungeeignet, eine Entscheidung in dieser Sache herbeizuführen, da die klagsgegenständliche Forderung von S 6.500.-- im zu erwartenden Verwertungserlös mit Sicherheit Deckung finden wird.

Es ist schon den wiederholten Anregungen der FP. grundsätzlich zu folgen.

Zum Petit des Klägers auf Zuspruch von 4% Zinsen seit dem Klagstage sei Folgendes ausgeführt:

Aus der Bestimmung des § 21 Abs. 5 VvVvG. 1947, derzufolge die durch Erklärung anerkannten oder im ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen, soweit der Erlös zureicht, daraus zu befriedigen sind, ergibt sich, dass die Fälligkeit auch jener Forderungen, mit deren Erfüllung der Verurteilte bereits in Verzug geraten ist, durch den Vermögensverfall bis zum Eingang eines zu ihrer Befriedigung hinreichenden Erlöses aufgeschoben wird. Da in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Abwicklung des verfall. Vermögens ein Verzug der Erfüllung nicht erblickt werden kann, muss auch ein Zinsenlauf für die Zeit seit dem Klagstage verneint werden, zumal die Abwicklung des verfallenen Vermögens ohne Verzug eingeleitet wurde und, soweit rechtlich zulässig, ohne Verzug durchgeführt wird. Aus dieser Erwägung heraus soll das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht durch Klagslosstellung des Klägers abgebrochen werden, sondern soll versucht werden, ^{zu erreichen} zu dass der Kläger bei Bezahlung des Betrages von S 6.500.-- ohne Leistung irgendwelcher Zinsen oder Kostenbeträge die Verfassungsgerichtshofbeschwerde zurückzieht. Die FP. wäre daher zu ermächtigen, im Sinne der Bestimmungen der vorhergehenden Satzes eine vergleichsweise Regelung mit RA. Dr. Eggstain herbeizuführen.

Es hätte somit zu ergehen:

An die
Finanzprokurator.

B.w.e.

Zu do. Note v. 1.9.55., Zl. 41271-11/1955.

Das BMF. als VSt. ist bereit, den Betrag
i.d.H.v. S 6.500.-- zu Lasten des zu erwartenden Ver-
wertungserlöses aus dem Verfallsvermögen "Adolf Hitler"
an RA.Dr.Herbert Eggstain dann zu bezahlen, wenn der
Kläger auf die Leistung irgendwelcher Zinsen oder
sonstiger Kostenbeträge ausdrücklich verzichtet und die
Verfassungsgerichtshofbeschwerde zurückzieht.

Um ehestens diesbezüglichen Bericht wird ersucht.

12. September 1955



12. IX 55
5
[Handwritten initials]



An die
Finanzlandesdirektion

W i e n

Eilt!

Betrifft: Strafsache gegen Jaromir C z e r n i n - M o r z i n
(Kitzbühel), wegen Verbrechens des Betruges.

Beim Landesgerichte Innsbruck werden gegen Obengenannten Vorerhebungen wegen Verbrechens des Betruges geführt, weil er auf das angeblich ihm gehörige Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer Geldbeträge aus dem Titel der Kaufpreisanzahlung entgegengenommen hat. Bezüglich dieses Bildes soll bei der dortigen Behörde ein Rückstellungsverfahren im Sinne des 2. Rückstellungsgesetzes anhängig sein, welches in erster Instanz mit einer Abweisung des Rückstellungsbegehrens des Rückstellungswerbers Jaromir C z e r n i n - M o r z i n geendet haben soll; derzeit soll sich die Angelegenheit im Stadium des Rechtsmittelverfahrens befinden. Ob das Bundesministerium für Finanzen bereits entschieden hat, ist hier nicht bekannt.

Das gefertigte Gericht ersucht nun:

- 1.) Den bezüglichen Rückstellungsakt ehestmöglich zur Einsicht gegen Rückschluß nach Amtsgebrauch zu übersenden;
- 2.) Falls dies derzeit untunlich sein sollte, ebenfalls ehestmöglich den bisherigen Stand der Rückstellungssache kurz mitzuteilen und bekanntzugeben, bis wann mit der Übersendung des Aktes gerechnet werden kann.

Landesgericht Innsbruck,
Abt. 23, am 17. Sept. 1955.
Der Untersuchungsrichter:

Dr. Walter Maier.

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Finanzlandesdirektion für Wien, N.-Ö. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherung
und Rückstellungsangelegenheiten
Eing. 22. SEP. 1955 (1)
V. 10168-501



I-KVR-Ziv. 4609 / 55
 Zahl der Einbringungsstelle.

Geschäftszahl **0 Gc 331/55**
 des Gerichtes

Schmerling

Zahlungsauftrag

Zivilrechts- Sache: Carlton's Br. Co. G. m. b. H. - Wien, J. J. J. von Rudolf
 Straf- Carlton's Br. Co. G. m. b. H. - Wien, J. J. J. von Rudolf
 Zahlungspflichtiger: J. J. J. von Rudolf, Kitzbühel,
Haus Waldschütz

Sie werden aufgefordert, die unten bezeichneten Gebühren und Kosten von S. 24. g 50 binnen 14 Tagen mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen, sonst werden sie zwangsweise eingetrieben.
 Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Zu einer etwaigen Vorsprache ist dieser Zahlungsauftrag mitzubringen.
 Gegen diesen Zahlungsauftrag kann binnen 14 Tagen die Berichtigung verlangt werden. Der Berichtigungsantrag ist bei der Einbringungsstelle beim
 Oberlandesgericht Innsbruck einzubringen.

Fortfde. Nr.	Seitenzahl	Gegenstand und angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes	Zu zahlen		Anmerkung
				S	g	
1	—	Einhebungsgebühr, § 209 Abs. 4 Geo.		1	—	
2	1	Einb. Geb. T. P. 1 a	1000.-	10.-		
3	9	Prot. Geb. T. P. 2	"	10.-		
4	11	Einb. Geb. T. P. 1 a	"	5.-		
5	23	restl. Entsch. Geb.	"	47.-		
6		Porto		11.50		
Summe				84.50		

Vermögen und Einkommen des Zahlungspflichtigen:

Name, Beruf und Anschrift eines allfällig empfangsberechtigten Dritten:

**Einbringungsstelle beim
 Oberlandesgericht Innsbruck**
 Innsbruck, Schmerlingstraße 1
 Postscheckkonto Nr. 1327

Oberlandes- gericht
 Innsbruck, am 10.9. 1955
[Signature]
 Kostenbeamter

Buchführer

10. Okt. 1955

GeoForm. Nr. 50 (Zahlungsauftrag ohne Rückschein, [§ 216 Geo.]).
 Druckerei Strafanstalt Steia (Donau).

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungen
und Rückstellungsangelegenheiten
Wien I, Schottenring 14

Wien, 24. September 1955
A-18-5-30

VR - V 10168-50/55 eingelangt 27 SEP 1955
Jaromir Czernin-Morzin
Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier"
von Jan Vermeer.
Beilagen: 1 Aktenheft mit
Bl.Nr. I-229 (Reg.Nr. 19667)

An das

Landesgericht Innsbruck,
Abt. 23,

I n n s b r u c k

Über dg. Ersuchen vom 17. September 1955, Z3 Vr 848/55,
werden die angeforderten Rückstellungsakten, obige Angelegenheit
betreffend, gesen Rückschluß übermittelt.

Auf die Ausnahme von der Akteneinsicht gemäß § 17 des
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird aufmerksam gemacht
und gilt dies insbesondere für die Bl.Nr. 35-38, 120-123, 135, 144-147,
149-160 und 161-197.

Für den Leiter der Dienststelle:
Neudecker
w. Amtsrat

Für die Rückstellung
der Ausfertigung:
(Handwritten Signature)

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 165.655 - 34/1954

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.,
Berufung gegen den Bescheid der FLD.
Wien vom 10. Juli 1954, Zl.VR-V 10.133-21/54.

1112

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Vordr.: 78. 182/55.

Stand: //

*Dient hauptsächlich zur Kenntnismachung,
ausgegeben!*

Zl. 214.182 - 34/55

Jaromir Graf Czernin, Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier"; Schreiben des Dr. Opalski an den Herrn Bundeskanzler.

Wien, am 8. 10. 1955.

M. Fruchtmann

Vertheilungssatz.

M. P. 4 Freckl: n. P. zum

An das Bundesministerium für Unterricht,

W i e n I. 2

Minoritenplatz

10/10

Chale

7p

Zur do. Note vom 29. August 1955, Zl. 78582-II-6/55 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß das Bundeskanzleramt - Sekretariat des Bundeskanzlers - um eine Information gebeten hat, deren Abschrift angeschlossen ist.

1 Beilage

26. September 1955

26. September 1955 Für den RECHNUNGSEBEREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT	
Eingel.	- 3 OKT 1955
Zahl	87553
	Bil. 1

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Sammer

Beleg
Vorgl.
Begl.
Best.
Geg.

Entlegen

26. September 1955

Zl. 214.182 - 34/55

Jaromir Graf Czernin, Rückstellung des
Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier";
Schreiben des Dr. Opalski an den Herrn
Bundeskanzler.

An das
Bundeskanzleramt
Sekretariat des Bundeskanzlers,

W i e n I.
Ballhausplatz

Zum do. Ersuchsschreiben vom 6. September 1955, Dr. K/K, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen darauf hinzuweisen, daß über die Berufung Jaromir Czernin-Morzins gegen den abweislichen Bescheid der Finanzlandesdirektion bereits am 26. August 1955 unter no. Zl. 213.470-34/55 entschieden wurde. Eine Ausfertigung dieses Berufungsschreibens ist behufs Information angeschlossen.

Herr Dr. Opalski hat bereits in einem früheren Zeitpunkt Ansprüche auf das Bild geltend gemacht. Das Bundesministerium für Unterricht, dem ressortmäßig die Verwaltung dieses Bildes zusteht, hat ihm bereits am 11. März 1955 unter Zl. 35554-II-6/1955 die grundsätzliche Stellungnahme bekannt gegeben und beabsichtigt zufolge seiner Note vom 29. August 1955, Zl. 78582-II/6/55 nunmehr nicht, ihm neuerlich zu antworten oder zu seinem Vergleichsanbot Stellung zu nehmen. Das Bundesministerium für Unterricht verweist außerdem darauf, daß die in der Zeugenaussage Dr. Opalskis vom 9. August an das Bezirksgericht in Zürich enthaltenen unqualifizierbaren Angriffe Dr. Opalskis gegen Österreich und seine Organe zur größten Reserve zwingen.

Die Eingabe Dr. Opalskis wurde anlässlich der Entscheidung über die Berufung Jaromir Czernins nicht weiter berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Finanzprokurator für das Rückstellungsverfahren ohne jegliche Bedeutung ist.

Da nunmehr über die Rückstellungsansprüche hinsichtlich des Bildes rechtskräftig entschieden worden ist, erachtet sich das Bundesministerium für Finanzen nicht mehr für zuständig, weitere Informationen im Gegenstand zu erteilen und bittet, sich diesbezüglich allenfalls an das Bundesministerium für Unterricht wenden zu wollen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:
Dr. Klein

2

66448

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Staatsanwaltschaft Innsbruck

St 2139/55

16. Nov. 1955

ingelangt 30. SEP. 1955 2-fach

Beilagen: 2711/55
i. V.:

An die Oberstaatsanwaltschaft

Innsbruck

I 146/55

Betrifft: Strafsache gegen Jaromir Graf Czernin-Morzin
wegen Betruges.

[Handwritten signature]

Bezug: Erl. der Oberstaatsanwaltschaft
v. 23.9.1955, Zl. 1134/55.

VI

Wird dem Bundesministerium für Justiz
in W i e n

mit Bezug auf meinen Anfalls-
bericht vom 25.4.1955, Zl. 1134/55
mit der Bitte um vorläufige
Kenntnisnahme vorgelegt.

In der obengenannten Straf-
sache beehrt sich die Staatsanwalt-
schaft zu berichten, dass sie, wie
bereits am 22.4.1955 berichtet,
gegen Jaromir Graf Czernin-Morzin
Vorerhebungen wegen Verbrechen des
Betruges nach §§ 197, 199 a, 200, 201
d, 203 StG. beantragt hat. Das Ver-
fahren hängt beim Untersuchungs-
richter des Landesgerichtes Inns-
bruck unter 23 Vr 349/55.

Innsbruck, den 1.10.1955
Der Oberstaatsanwalt:

[Handwritten signature]

Der Untersuchungsrichter des
Landesgerichtes Innsbruck hat über
Anfrage bekanntgegeben, dass die Vor-
erhebungen noch nicht zur Gänze
abgeschlossen werden konnten, ob-
wohl er den Akt sofort nach seinen
Einlangen in Bearbeitung genommen
habe. Zunächst musste er ein umfang-
reiches Rechtshilfeersuchen nach
Zürich abfertigen, um Dr. Opalsky
einvernehmen zu lassen. diesem
Rechtshilfeersuchen wurde erst am
10.8.1955 entsprochen. Nach weiteren

*Dr. Opalsky
Zürich*

6. Okt. 1955

[Handwritten signature]

35.70110

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Eingel. 5. OKT. 1955
Zahl 64675
fach, Blg. Akten

Jaromir - Morzin Jaromir

Erhebungen hat ~~er~~ am 17.9.1955 einige Akten von der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilsachen in Wien und von der Finanzlandesdirektion Wien eingefordert. Diese Akten sind aber bisher nicht eingelangt. Der Untersuchungsrichter hofft, den Akt bis Mitte November 1955 zur weiteren Antragstellung der Staatsanwaltschaft mitteilen zu können.

Staatsanwaltschaft Innsbruck

am 27. September 1955

Heinrich
Stuppacher

1111/1955